

Statuten

Sonnenwende

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Ziel des Vereins.....	3
1.1	Name.....	3
1.2	Ziel.....	3
2	Zweck.....	3
3	Mitgliedschaft	3
3.1	Erwerb der Mitgliedschaft	3
3.2	Austritt / Ausschluss.....	3
3.2.1	Austritt.....	3
3.2.2	Ausschluss.....	3
4	Organisation.....	4
4.1	Der Vorstand.....	4
4.1.1	Wahl des Vorstandes	4
4.2	Vereinsversammlung	4
5	Rechnungswesen.....	4
5.1	Mitgliederbeiträge	4
5.2	Weitere finanzielle Mittel.....	4
5.3	Verwendung der Einnahmen.....	4
5.4	Verbindlichkeiten.....	5
6	Vereinsauflösung	5
7	Schlussbestimmungen	6
7.1	Allgemein.....	6
7.2	Statutenänderung.....	6
7.3	ZGB.....	6
7.4	Genehmigung.....	6

Der Verein wurde offiziell am 24. Januar 2009 durch den Vorstand gegründet:

1 Name und Ziel des Vereins

1.1 Name

Unter dem Namen "Sonnenwende" steht eine Interessensgemeinschaft für Live Rollenspiele.

1.2 Ziel

Der Verein Sonnenwende haben sich zum Ziel gemacht die Freundschaft, Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern und weiteren Personen, welche sich mit Live Rollenspielen beschäftigen, zu fördern.

2 Zweck

Mit diesem Ziel vor Augen organisiert der Verein Sonnenwende Live Rollenspiele. Gemeinschaftsprojekte mit anderen Live Rollenspielgruppen werden nicht ausgeschlossen. Der Verein dient zum Zwecke der Rechtssicherheit für Eventplanungen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Wohle des Vereins entscheidet einzig der Vorstand über Vereinsmitgliedschaft einer natürlichen Person.

Es ist nicht das Ziel des Vereins, möglichst viele Mitglieder zu haben. Der Verein dient vor allem dazu, LARPs zu organisieren.

3.2 Austritt / Ausschluss

3.2.1 Austritt

Der Austritt kann jederzeit mittels Benachrichtigung an den Vorstand erfolgen. Dieser hat den Austritt den übrigen Mitgliedern mitzuteilen.

3.2.2 Ausschluss

Der Ausschluss kann im Interesse des Vereinswohls durch den Vorstand ausgesprochen werden.

Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstands kann an der Vereinsversammlung rekuriert werden. Der Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig.

4 Organisation

Die Organe von "Sonnenwende" bestehen aus einem Vorstand und der Vereinsversammlung.

4.1 Der Vorstand

Der Vorstand regelt die Aufgaben (Ämter) des Vereins nach Bedarf selbstständig. Die Rollen (Positionen) innerhalb des Vereins spiegeln keinesfalls die Rollen/Positionen innerhalb eines LARPs wieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er gewährleistet die Einhaltung der Vereinstatuten und die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

4.1.1 Wahl des Vorstandes

In den Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins, welches sich zur Verfügung stellt, durch die anderen Vorstandsmitglieder gewählt werden.

4.2 Vereinsversammlung

Jedes Treffen kann als Vereinsversammlung einberufen werden. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens 1 Woche vor dem Termin der Vereinsversammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen.

Die Vereinsversammlung fällt alle Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Ihre Aufgaben sind

- Beratung und Entscheidung über die eingegangenen Anträge

Die Vereinsbeschlüsse sind durch den Vorstand zu protokollieren.

5 Rechnungswesen

5.1 Mitgliederbeiträge

Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.- pro Jahr.

5.2 Weitere finanzielle Mittel

Zinsen des Kapitals

Spenden

5.3 Verwendung der Einnahmen

- Finanzielle Beteiligung an den Kosten von Treffen und LARPs.

Der Vorstand entscheidet anhand der Höhe der verfügbaren finanziellen Mittel, ob und in welchem finanziellen Rahmen die Kosten für die jeweiligen Treffen und LARPs durch den Verein getragen werden.

Der Kassier legt dem Vorstand jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Finanzen vor.

5.4 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder können deshalb weder persönlich behaftet noch zu Nachschüssen verpflichtet werden.

6 Vereinsauflösung

Die Auflösung der ‚Bewahrer des Erbes‘ als Verein kann durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder an einer ordentlichen GV beschlossen werden. Sie erfolgt automatisch, wenn nur noch 2 Mitglieder dem Verein angehören.

Bei Vereinsauflösung ist allfällig vorhandenes Vermögen einer karitativen Gesellschaft als Schenkung durch die restlichen Mitglieder zu übertragen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Allgemein

Orga-Mitglieder, die partout nicht im Verein sind, sollen nicht in ihrer Tätigkeit gebremst oder gehindert werden und ihnen sollen keine Infos vorenthalten werden.

7.2 Statutenänderung

Statutenänderungen können nur anlässlich einer ordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Für Statutenänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig.

7.3 ZGB

Bei keiner oder unzureichender Regelung in den Statuten, finden die Artikel 60-79 im ZGB Anwendung.

7.4 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten entstanden an der Gründerversammlung vom 24. Januar 2009.